



BERGHEIMER TENNISCLUB GRÜN-WEISS E.V.

Satzung des Bergheimer Tennisclub Grün – Weiss e.V. von 1923 (Stand: November 2021)

§1: Name, Sitz, Gerichtsstand, Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Bergheimer Tennisclub Grün – Weiss e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bergheim (Erft) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der VR-Nr. 300122 eingetragen.
3. Gerichtsstand des Vereins ist Bergheim (Erft).
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die damit verbundene Errichtung und Pflege von Tennisplätzen nebst Erhaltung und Unterhaltung des clubeigenen Heimes mit Dusch- und Umkleieräumen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Rhein – Erft, des Stadtverbandes Bergheim e.V. und des Deutschen Tennisbundes. Die Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder des Deutschen Tennisbundes. Alle Satzungen haben sie als verbindlich anzuerkennen.

§2: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre (Erwachsene, Auszubildende und Studenten),
 - b) aktive Mitglieder unter 18 Jahren (Jugendliche, Schüler),
 - c) unterstützende Mitglieder (Inaktiv),
 - d) Ehrenmitglieder.

3. Aktive Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit in der Satzung für den Einzelfall nicht anders bestimmt wird.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Vorstandes oder auf einen dem Vorstand schriftlich eingereichten Vorschlag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Abstimmung ernannt.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages. Aufnahmege suchte von Jugendlichen müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als deren Genehmigung enthalten.
6. Über den Erfolg des Aufnahme gesuchs ist dem Antragsteller Kenntnis zu geben. Eine Verpflichtung zur Mitteilung von Gründen im Falle der Ablehnung besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung oder andere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
7. Nach erfolgter Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied der Satzung.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Tod.
9. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaft, bleibt dagegen Schuldner des Beitrages und eventueller Umlagen bis Ende des Kalenderjahres.
10. Der Ausschluss ist anzuordnen,
 - a) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags und evtl. Umlagen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - b) wenn ein grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt.
11. Bei schwerwiegender oder wiederholter Verletzung der Spiel- und Platzordnung oder der Vereinsdisziplin können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) mündliche und schriftliche Verwarnung,
 - b) zeitlich befristetes Spielverbot,
 - c) Androhung des Ausschlusses aus dem Verein.
12. Zuständig zur Verhängung der Maßnahmen gemäß Ziffer 10 und 11 ist ein von der Mitgliederversammlung zu berufender Ehrenrat: Er besteht aus 5 Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb eines Monats die Beschwerde zum Vorstand zulässig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§3: Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr, Beiträge und eventuellen Umlagen zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflicht befreit. Der Betrag ist jährlich, spätestens bis 31.03. eines Jahres zu entrichten. Bei Aufnahme in den Verein ist die Aufnahmegebühr im Voraus zu entrichten.

2. Über Stundung oder Erlass von Aufnahmegebühr, Beiträgen und eventueller Umlagen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§4: Organe und Geschäftsjahr

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2.) Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

§5: Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung ist den Mitgliedern schriftlich spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann auch durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen und durch elektronische Hilfsmittel, z.B. E-Mail erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand,
 - b) Erstattung des Kassenberichtes durch den Schatzmeister,
 - c) Bericht zweier Kassenprüfer,
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Abweichungen von dieser Regelung können vom Vorstand zugelassen werden.
4. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, der vom Vorstand jeweils bestimmt wird, und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt, dürfen jedoch grundsätzlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
 - a.) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält,
 - b.) wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
7. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.

8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf einen oder mehrere wesentliche Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.
9. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dies wird vom Sitzungsleiter zu Beginn festgestellt und protokolliert.

§6: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schrift- und Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendvorstand.
2. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden ist die Zusammenlegung von Vorstandsämtern zulässig. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss jedoch mindestens 4 betragen.
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne des §26 II BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schrift- und Geschäftsführer, der Schatzmeister, der Sportwart und der Jugendvorstand.
Der Verein wird von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann zum Zwecke der Zuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr vorzulegen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich ohne Entgelt aus. Auslagen, die vom Vorstand für den Verein gemacht werden, sind zurückzuerstatten.
8. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt.

§7: Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Sie haben die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§8: Jugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst. Sie veranstaltet jährlich einen Jugendtag, führt Wahlen durch und gibt sich eine Jugendordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.

§9: Auflösung

- 1.) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 3.) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergheim oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§10: Grundsätze der Tätigkeit

- 1.) Der Verein ist in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral.
- 2.) Er bekennt sich zur freiheitlich - demokratischen Lebensordnung, zum Grundgesetz und setzt sich ein für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen.
- 3.) Der Verein setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt. Er erkennt die jeweils gültigen Regeln der Nationalen Antidoping Agentur Deutschland (NADA) an.
- 4.) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§11: Datenschutz

- 1.) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.

- 2.) Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf
 - a) Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung unrichtiger Daten,
 - c) Löschung unberechtigt gespeicherter Daten,
 - d) Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.

- 3.) Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.
Näheres regelt eine Datenschutzverordnung.

§12: Inkrafttreten und Satzungsänderungen

- 1.) Die Satzung tritt am 01.01.1976 in Kraft.

- 2.) Satzungsänderungen können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.